

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6527

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/6834

Berichterstattung: Abg. Gudrun Pieper (CDU)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/6834, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Diese Empfehlung kam zustande mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, in Abwesenheit des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion. Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion hat sich der Stimme enthalten. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen schloss sich dieser Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der AfD an.

Ziel des am 25. Mai 2020 direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) an das Bundesrecht, nachdem die befristete Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) um weitere zwei Jahre verlängert wurde. Es bedarf der Anpassung des Landesrechts, um die Bundesmittel an die kommunalen Träger der Grundversicherung weiterleiten zu können.

Der federführende Ausschuss hörte die kommunalen Spitzenverbände schriftlich zu dem Gesetzentwurf an.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (§ 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Zu Nummer 0/1 (Absatz 1 Satz 3 Nr. 2):

Die empfohlene Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit („Ausgaben“ statt „Aufwendungen“) in § 4.

Mit Nummer 2 Buchst. a und auch Buchst. b des Gesetzentwurfs ist eine solche redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit der bundesgesetzlichen Regelung (nur) für Absatz 4 vorgesehen (vgl. die Begründung, S. 4, sowie etwa § 46 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 8 Satz 2, Abs. 11 Sätze 5 bis 8 SGB II). Diese Begrifflichkeit soll jedoch im gesamten § 4 einheitlich verwendet werden. Die vorliegende Änderungsempfehlung vollzieht daher die begriffliche Anpassung auch für die Regelungen in Absatz 1 nach.

Zu Nummer 1 (Absatz 2):**Zu Buchstabe a (Satz 1):**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsempfehlungen in den Buchstaben a/1 und a/2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Buchstabe a/1 (Satz 2):

Die empfohlene Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit und vollzieht die in der Entwurfsfassung lediglich für Absatz 4 vorgesehene begriffliche Anpassung an die bundesrechtliche Regelung auch für Absatz 2 - hier dessen Satz 2 - nach. Auf die Ausführungen zu Nummer 0/1 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe a/2 (Satz 3):

Soweit der vorliegende neue Änderungsbefehl über die in der Entwurfsfassung in Buchst. a vorgesehene und hier wieder aufgenommene Änderung des Satzes 3 hinausgeht, dient er ebenfalls der Begriffsvereinheitlichung. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 0/1 und Buchstabe a/1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Absatz 4):**Zu Buchstabe a (Satz 1):**

Die empfohlene Änderung soll sicherstellen, dass die von den in Absatz 3 Satz 1 genannten kommunalen Trägern an das Land zu übermittelnden Daten zu den Ausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG eine geeignete Grundlage darstellen, auf der das Land wiederum seiner Ermittlungs- und Mitteilungspflicht nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II und seiner Gewährleistungsverpflichtung nach § 46 Abs. 11 Satz 8 SGB II im Verhältnis zum Bund gerecht werden kann.

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021, s. dort Nummer 4 Buchst. d, wurden in § 46 Abs. 11 SGB II die neuen Sätze 6 und 7 eingefügt, aus denen sich die Art und Weise der Ermittlung der vom Land mitzuteilenden Ausgaben ergibt. Mit der insoweit empfohlenen Ergänzung des Satzes 1 soll daher klargestellt werden, dass auch die seitens der kommunalen Träger an das Land zu übermittelnden Daten den Maßgaben der Sätze 6 und 7 des § 46 Abs. 11 SGB II entsprechen müssen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a/1 (Satz 2):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderungsempfehlung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Satz 3 der Entwurfsfassung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus systematischen Erwägungen (hier) zu streichen und ihren Regelungsinhalt im Rahmen eines neuen, den Regelungen der Absätze 1 bis 4 nachfolgenden eigenständigen Absatzes wieder aufzugreifen.

Mit der Entwurfsregelung wird eine durch das vorgenannte Bundesgesetz erfolgte Änderung des - der vorliegenden landesrechtlichen Regelung zugrunde liegenden - § 46 Abs. 11 Satz 8 SGB II nachvollzogen. Die dort normierte, die Länder betreffende Verpflichtung zur Gewährleistung einer Ausgabenprüfung, welche sich bis dahin nur auf Ausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG erstreckte, wurde mit diesem Bundesgesetz auf Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgedehnt. In der diese Ausdehnung nachvollziehenden Entwurfsfassung beinhaltet Satz 3 nunmehr auch Regelungen zu den Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II. Dies ist jedoch für den Rechtsanwender überraschend und nicht zu erwarten, denn die Sätze 1 und 2 des Absatzes 4 beziehen sich - wie auch Satz 3 in der bislang geltenden Fassung - alleine auf die Ausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG.

Aus systematischen Gründen soll daher der Regelungsinhalt des Satzes 3 der geltenden Fassung - mit der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Erweiterung auf Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II - in einen eigenständigen Absatz überführt werden. Diese Änderung der Regelungsstruktur setzen die vorliegende Änderungsempfehlung sowie die nachfolgenden Änderungsempfehlungen in dem neuen Buchstaben c und der neuen Nummer 3 um. Vgl. auch die dortigen Ausführungen.

Zu Buchstabe c (Satz 3):

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Aus den dort erläuterten Gründen wird mit der vorliegenden Änderung die Regelung des Satzes 3 der geltenden Fassung gestrichen, um nachfolgend ihren Regelungsinhalt - erweitert um den Prüfgegenstand der Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II - in einen dem Absatz 4 nachfolgenden neuen eigenständigen Absatz zu überführen.

Zu Nummer 3 (neuer Absatz 5):

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchst. b und c Bezug genommen.

Die empfohlene Änderung überführt die Regelung des Absatzes 4 Satz 3 der geltenden Fassung mit der nach Nummer 2 Buchst. b der Entwurfsfassung vorgesehenen Ausdehnung auf Ausgaben für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II aus den dort genannten systematischen Erwägungen in einen neuen Absatz 5.

Zu Nummer 4 (Absatz 6 - bisheriger Absatz 5 -):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderungsempfehlung in Nummer 3.